

**Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und
Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management der Fakultät Wirtschaft und
Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-Pflege) vom 23. April 2015**

vom 24. Juni 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 24. Juni 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG- vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704)), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG am 10. Juni 2021 vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales auf Vorschlag des Departmentsrats Pflege vom 29. April 2021 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene “Änderung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-Pflege) vom 23. April 2015“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-Pflege)“ vom 23. April 2015 (Hochschulanzeiger 106/2015, S. 39) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

1.1 „(3) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Präsenz durchgeführt. Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Lehrveranstaltungen in Präsenz durchzuführen, können diese auch digital als Online-Lehrveranstaltung oder in kombinierter Form als hybride Lehrveranstaltung unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Kollaborations- und Videokonferenzsysteme sowie Lernplattformen durchgeführt werden. Sofern gemäß Absatz 4 für Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, ist diese grundsätzlich auch für in digitaler Form angebotene Lehrveranstaltungen beizubehalten.“

1.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

2.1 In § 11 Absatz 3 wird als Nr. 10 neu hinzugefügt:

„10. Take-Home Prüfung (nicht kontrollierbare Form der Leistung)

Eine Take-Home Prüfung besteht aus der eigenständigen Bearbeitung einer oder mehrerer vorgegebener Prüfungsaufgaben, die von der*dem Studierenden ortsunabhängig unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit erfolgt. Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben und die Abgabe der Lösungen erfolgt in elektronischer Form.

Die Bearbeitungszeit beträgt bei Prüfungsvorleistungen mindestens 60 Minuten, in allen anderen Fällen mindestens 120 und höchstens 240 Minuten . Die Prüfungsdauer setzt sich aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und den Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen. Die Prüfung erfolgt über die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Software-, Kollaborations-, Videokonferenzsysteme oder Lernplattformen. Den Studierenden soll vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Software-, Kollaborations- Videokonferenzsystemen oder Lernplattformen vertraut zu machen. Bei der Abgabe versichert die*der Studierende schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.

2.2 Hinter Absatz 5 werden folgende neue Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Die in Absatz 3 genannten Prüfungsformen können auch in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.

(7) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus Absatz 3 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen, die Bachelor-Thesis oder die Master-Thesis (§ 13) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 13 Absatz 9 bleibt unberührt.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

3.1 Hinter § 16 Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Sofern eine Klausur im letzten Prüfungsversuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet worden ist, kann die*der Studierende dreimalig pro Studium im jeweiligen Studiengang aber nur einmalig pro Prüfungs- oder Studienleistung eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen. Der Antrag ist spätestens 2 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Bei der Berechnung der Frist bleibt die vorlesungsfreie Zeit unberücksichtigt. Mit der mündlichen Ergänzungsprüfung wird festgestellt, ob die schriftliche Leistung noch mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet werden kann. Eine bessere Bewertung ist ausgeschlossen. § 12 Absatz 1 und Absatz 3 gelten entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung stellt keinen weiteren Prüfungsversuch dar, sondern bietet lediglich die Möglichkeit einer Verbesserung innerhalb des Prüfungsversuchs. Zudem besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung nicht, wenn der letzte Prüfungsversuch infolge eines Täuschungsversuchs, eines Ordnungsverstoßes oder eines unentschuldigten Versäumnisses mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

3.2 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 24. Juni 2021